

## **Einzweck- und Mehrzweckgutscheine in der Umsatzsteuer gemäß dem BMF-Schreiben vom 02. November 2020**

---

Bei der Ausgabe von Gutscheinen ist aufgrund unterschiedlicher umsatzsteuerlicher Rechtsfolgen zwischen **Einzweck- und Mehrzweckgutscheinen** zu differenzieren. Darunter fallen **nicht**: Instrumente, bei deren Inanspruchnahme lediglich ein Preisnachlass oder eine Preiserstattung erzielt werden, Gutscheine für Warenproben oder Muster sowie Guthabekarten.

### **Einzweckgutscheine**

#### **Voraussetzungen:**

- Lieferung oder sonstige Leistung ist hinreichend konkretisiert, sodass der steuerberechtigte Mitgliedstaat (**Leistungsort**) sowie der auf die Leistung entfallende **Steuersatz** und somit die **geschuldete Umsatzsteuer** bei Ausgabe feststehen;
- Identität des **leistenden Unternehmers** wird auf dem Gutschein angegeben;
- der Gutschein kann auch zum Bezug mehrerer genau bezeichneter Einzelleistungen berechtigen. In diesem Fall muss der Gesamtbetrag im jeweiligen Verhältnis der Einzelleistungen aufgeteilt werden.

Bei Einzweckgutscheinen **entsteht** die Umsatzsteuer im Zeitpunkt der Ausgabe des Gutscheins, die spätere tatsächliche Leistungserbringung ist umsatzsteuerlich unerheblich. **Lieferungen** gelten dort als ausgeführt, wo sich der Liefergegenstand zurzeit der Verschaffung der Verfügungsmacht, also zum Zeitpunkt der Gutscheinausgabe bzw. -übertragung, befindet (§ 3 Abs. 7 Satz 1 UStG). Bei **sonstigen Leistungen** bestimmt sich der Leistungsort nach den allgemeinen Regelungen (§§ 3a ff. UStG) und ist somit insbesondere abhängig vom Status des Leistungsempfängers (B2C oder B2B).

 NEU

Hervorzuheben ist, dass als **Pflichtangabe** in der Rechnung die Bezeichnung der **Gutscheinart** („Einzweckgutschein“) sowie eine kurze Beschreibung der Lieferung oder sonstigen Leistung vermerkt sein muss.

Im Rahmen der Ausführungen zu den Einzweckgutscheine geht das BMF zudem noch auf Besonderheiten im Zusammenhang mit Vertriebsketten (Handeln im eigenen und im fremden Namen), der Nichteinlösung von Gutscheinen, der Zurückerstattung des Gutscheinwerts, der Zahlung bei Einlösung des Gutscheins sowie der unentgeltlichen Ausgabe bzw. Übertragung eines Gutscheins (unentgeltliche Wertabgabe) ein.

## Mehrzweckgutscheine

Ein Mehrzweckgutschein liegt vor, wenn der Ort und/oder der leistende Unternehmer und/oder der Leistungsgegenstand und daher die geschuldete Umsatzsteuer **bei Ausgabe noch nicht feststehen**. Darunter fallen beispielsweise Gutscheine, die für eine festgelegte Leistung in verschiedenen Mitgliedstaaten oder für verschiedene Leistungen mit unterschiedlichen Steuersätzen eingelöst werden können.

Die Umsatzsteuer bei Mehrzweckgutscheinen **entsteht** erst im Zeitpunkt der tatsächlichen Erbringung der Leistung. Dabei richtet sich der **Leistungsort** bei Lieferungen und sonstigen Leistungen nach den allgemeinen Regelungen (§ 3 Abs. 5a UStG bzw. §§ 3a ff. UStG).

NEU

Auch bei den Mehrzweckgutscheinen ist zukünftig die **Gutscheinart** („Mehrzweckgutschein“) in der Rechnung zu vermerken.

Neben diesen Regelungen geht das BMF zudem auf Besonderheiten im Zusammenhang mit der Nichteinlösung von Gutscheinen, der Zurückerstattung des Gutscheinwerts, der unentgeltlichen Ausgabe bzw. Übertragung des Gutscheins (unentgeltliche Wertabgabe) sowie Vermittlungsleistungen (Ausgabe des Gutscheins im Namen des ausstellenden/übertragenden Unternehmers) ein.

## Nichtbeanstandungsregelung

Es wird – auch für Zwecke des Vorsteuerabzugs – **nicht beanstandet**, wenn ab dem 01. Januar 2019 und **vor dem 02. Februar 2021** ausgestellte Gutscheine von den Beteiligten nicht entsprechend den Vorgaben des hier vorgestellten BMF-Schreibens behandelt wurden.

!!!!

## Besonderheiten aufgrund der zeitlich befristeten Umsatzsteuersatzsenkung:

Bei Ausgabe von Einzweckgutscheinen entsteht die Umsatzsteuer im Zeitpunkt der Ausgabe des Gutscheins, sodass Einzweckgutscheine in der Zeit vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2020 mit den reduzierten Umsatzsteuersätzen (5 % bzw. 16 %) ausgegeben werden.

**WICHTIG:** Mit Schreiben vom 04. November 2020 hat das BMF seine Auffassung dargelegt, dass bei der Ausgabe von als Gutschein bezeichneten Dokumenten dennoch eine **Anzahlung** (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a Satz 4 UStG) vorliegt, sofern die Ausstellung des Gutscheins für einen **verbindlich bestellten Gegenstand** erfolgt ist, bei dem ein späterer Umtausch, eine Barauszahlung oder eine Übertragung des Gutscheins auf einen anderen Verkäufer bzw. Käufer ausgeschlossen ist und dessen Ausstellung mit einer Abnahmeverpflichtung verbunden ist. Folglich unterliegt die im 2. Halbjahr 2020 erfolgte Anzahlung (!) zunächst dem Steuersatz von

5 % bzw. 16 % und ist bei tatsächlicher Lieferung nach dem 31. Dezember 2020 auf den Steuersatz von 7 % bzw. 19 % zu berichtigen. Besonders wichtig ist daher die genaue Ausgestaltung im Einzelfall, bei der wir Ihnen gerne beratend zur Seite stehen.

Saarbrücken, den 06.11.2020

## **Kompetenzzentrum Umsatzsteuer**

DIPL.-KAUFFRAU BIRGIT BACHMEYER  
Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin, Prokuristin  
Fon +49 (0) 681 8 91 97 - 22  
Mail [bbachmeyer@dornbach.de](mailto:bbachmeyer@dornbach.de)

Dr. CHANTAL NAUMANN  
Steuerberaterin  
Fon +49 681 89197-60  
Mail [cnaumann@dornbach.de](mailto:cnaumann@dornbach.de)